



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 110/22

Luxemburg, den 22. Juni 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-584/19 | thyssenkrupp / Kommission

### **Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, mit dem der geplante Zusammenschluss zwischen thyssenkrupp und Tata Steel untersagt wird**

Thyssenkrupp, ein deutscher Industriekonzern, und Tata Steel, ein Unternehmen mit Sitz in Indien, sind u. a. in der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen aus Kohlenstoff-Flachstahl und Elektrostahl tätig. Ihre Produktionsstandorte befinden sich in Deutschland bzw. im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden. Die Unternehmen besitzen auch Endbearbeitungswerke in anderen Mitgliedstaaten.

Am 25. September 2018 meldeten die beiden Unternehmen ihr Vorhaben zur Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen nach der Fusionskontrollverordnung<sup>1</sup> bei der Kommission an. Die Kommission war der Ansicht, dass der geplante Zusammenschluss ernsthafte Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwerfe und beschloss, eine eingehende Prüfung einzuleiten.

Das Vorhaben betraf hauptsächlich metallbeschichtete und laminierte Verpackungsstahl-Erzeugnisse sowie feuerverzinkte Stahlerzeugnisse, die in der Automobilindustrie verwendet werden.

Die Kommission nahm eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, mit der sie vorläufig zu dem Schluss gelangte, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts erheblich beeinträchtigen würde. Nach einem Austausch mit den in Rede stehenden Unternehmen und der Übersendung von Auskunftsverlangen an eine Reihe von Marktteilnehmern, insbesondere Wettbewerber und Abnehmer, **erklärte die Kommission** mit Beschluss vom 11. Juni 2019<sup>2</sup> **das Vorhaben für mit dem Binnenmarkt und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unvereinbar**.

Die Kommission war der Auffassung, dass das Vorhaben insbesondere wegen horizontaler nichtkoordinierter Effekte infolge des Wegfalls eines starken Wettbewerbsdrucks einen wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen würde. Daher hätten sich die Abnehmer einer verringerten Zahl von Anbietern und höheren Preisen gegenüber gesehen.

Nach Ansicht der Kommission räumten die von thyssenkrupp und Tata Steel angebotenen Abhilfemaßnahmen die zum Ausdruck gebrachten Wettbewerbsbedenken nicht vollständig und dauerhaft aus. Daraufhin erhob thyssenkrupp beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses.

In seinem heutigen Urteil **weist das Gericht das gesamte Vorbringen des Unternehmens zurück** und bestätigt

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss C(2019) 4228 final vom 11. Juni 2019 (Sache M.8713 – Tata Steel/thyssenkrupp/JV).

den Beschluss der Kommission.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

